Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 8

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz-Wir können uns der Weitläusigkeit willen nicht auf eine Exemplisika= tion, wie sie vielleicht mancher Lehrer wünschen möchte, einlassen; solches ließe sich ohne Gefährde besser in einer Lehrstunde über Schuldisziplin münd= lich erörtern. Wer nicht selbst findet, ahmt leicht und meist ungeschickt nach. Es kommt darum besonders darauf an, daß der Hauptzweck bestimmt und klar erkannt und das Streben geweckt werde, denselben auf die beste und entsprechende Weise zu erreichen. Wie ein Jeder ein Selbst ist, so muß es ein Jeder selbst versuchen, das Richtige zu treffen. In jedem Falle wirdes nicht ohne Fehltritte ablausen, die aber, wenn sie erkennt werden, zu rich= tigen Tritten forthelsen. Auf dem Trockenen lernt Niemand schwimmen.

Nach einem hiefigen Blatte wurde den Lehrern der Stadtrealschule in St. Gallen der Behalt ordentlich erhöht. Dabei nahm Jemand Anlag, den Wunsch auszusprechen, der Schulrath und die Lehrer möchten ftreng barauf halten, daß die Disziplin in der Schule ohne körperliche Hülfsmittel aufrecht erhalten würde. Es wurde auf das, was im Bericht der gurcherschen Er= ziehungsbirektion Bezügliches zu lesen sei, und daß in der biesigen Kantons= fcule, wo eine musterhafte Disziplin und Ordnung herrsche, noch feine einzige Ohrfeige ertheilt worden sei, hingewiesen. Gine barauf folgende Erwiderung wehrte sich dagegen, als ob die hiesige Realschule mit dem Stock geleitet werbe. Sie gibt einen Fall körperlicher Züchtigung zu, glaubt aber, daß: solche Fälle ausnahmsweise überall, auch in ben zurcherschen Schulen vor :kommen werben. Nach bem System driftlich humaner Erziehung und väter= licher Behandlung ber Schüler werbe fraftig geftrebt, es fonne aber nach ben Berhältniffen nicht Alles auf einmal erreicht werben. Gine Erwiderung der Erwiderung findet es lächerlich, wenn man thun wolle, als feien folche Buch= tigungen außerordentlich rar.

Uns dünkt es nichts Außerordentliches, wenn an einer Kantonsschule, wo man ältere Schüler, die bereits dem erwachsenen Alter nahe stehen, hat, keine einzige Ohrseige gegeben wurde; auch in einer Realschule sollten solche Strasen nur ausnahmsweise vorkommen, würden aber solche Ausnahmen nicht ganz verdammen. Es kann kaum geleugnet werden, daß es Fälle gibt, wo das Sprichwort noch gelten darf: Wer nicht hören will, muß sühlen. Wan kann eben nicht in allen Schulen die unbändigsten Buben sortjagen und oft dürste es mit großen Umständen verdunden sein, sie auf andere Weise zur Ordnung zu bringen. Auch die größte Geduld und Weisheit wird oft aus Aeußerste gebracht.

Was unsere Primarschulen betrifft, so herrscht in den meisten Lehrern der Gedanke, körperliche Züchtigungen zu vermeiden; aber das Leben ist oft mächtiger, als die Grundsäte, und es ertappt sich Mancher auf einer derartigen Inkonsequenz. Wir kennen Schulen, denen in reinster Humanität gebildete Lehrer vorstehen, worin doch — wir wunderten uns Ansangs darüber — hie und da körperliche Züchtigungen vorkommen. Soweit sie gegen wirkliche Ungezogenheit, welcher die häusliche Erziehung auf erzieherischem Wege besonders wehren könnte, gerichtet waren, konnten wir sie nicht versdammen; wenn sie aber mehr als Früchte der Unzusviedenheit, wenn ein Kind nicht nach Wunsch des Lehrers leistet, erscheinen, da blieb unsere Billigung weit entsernt. Wir halten dafür und xusen es allen Erziehern zu: Strafsweisheit ist das Eine, das der Disziplin noth ist. Gleichviel, körperliche ober geistige Züchtigung, wenn Weisheit davin die Hand ist, welche züchtigt, und das Auge, welches den höchsten Zweck aller Züchtigung, die Besserung, nie aus dem Gesicht verliert.

- Nach einem öffentlichen Blatt hat die Kommission unsers Verfas= fungsrathes bei Art. 22 der bisherigen Verfassung, Verwaltung des Ronfes= fionellen oder ber Rirchen- und Schulangelegenheiten, die bisherige Anschauung nur wenig erweitert. Es barf bas Niemand wundern, der weiß, daß die Berfuche, jenen Artikel der Verfassung unmöglich zu machen, die Kantonsschule und das sogenannte konfessionelle Geset, den Sauptanstoß zur Verfassungs= revision gegeben haben. Wie könnten die, welche in jenen Schöpfungen ein Ueberschreiten der Verfassung fanden und die zugleich noch Schlimmeres für die Ronfession fürchteten, im Sinne jener Anschauung revidiren und geneigt sein können, dem gefürchteten Strome neue Schleugen zu öffnen. Selbst manche von benen, welche, auf einem freiern Standpunkt ftebend, feine großen Gefahren für die in dem Konfessionellen liegenden religiösen Interessen faben, tonnen ihre Selbsterhaltung nicht jo weit hintansetzen und die Sache unbedingt an die jetige Majoritätsrichtung hingeben, daß fie nicht gewisse feste Grenzen gesett wissen muffen. Ständen sich die politischen Partheien nicht so schroff gegenüber und ftellten nicht beide auf diesen Bunkt fast eifersuchtig ab, so mare Angesichts der Entwicklungen und Fortschritte des allgemeinen Lebens, welche manche entsprechende Ginrichtungen und Anstalten wünschbar machen, leicht eine Einigung zu einer freiern gemeinsamen Grundlage erzielt worden. Während jede Parthei Alles nach ihrem Willen haben möchte, so bringt keine burch und es braucht schon etwas, bis nur etwas Unbedeutendes zugegeben wird.

Nach unserer Quelle fiel der Antrag, das Unterrichtswesen auf den

Grundsatz allgemeiner Lehrsreiheit zu basiren, mit der größten Mehrheit durch. Wit etwas kleinerer wurde enschieden, daß das Primarschulwesen wie disher von beiden Religionspartheien gesöndert verwaltet werden solle. Noch kleiner war die Mehrheit für Sönderung des Sekundarschulwesens und des höhern Unterrichts= und Erziehungswesens. Für den Grundsatz, es soll dem Staat unbenommen sein, von sich aus höhere Lehranstalten zu errichten, ergab sich eine ansehnliche Mehrheit, die, abgesehen von dem Konsessionellen, der Zeit Rechnung zu tragen, sich dazu bewogen sinden mochte. Daher sast einmüthig die fakultative Gründung einer höhern Gewerdsschule, einer landwirthschaftlichen Lehranstalt und eines Gymnasiums durch den Staat angenommen wurde.

Dagegen wurde mit geringer Mehrheit dem Staat das Recht, ein gesmeinsames Lehrerseminar zu errichten, abgesprochen und auch bezüglich der faskultativ zu errichtenden höhern Anstalten soll der Staat nur neben den beiden Religionspartheien stehen. Die Anstalten, welche der Staat errichtet, sollen aus Staatsmitteln hergestellt und dazu namentlich die unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Separatsonds in Anspruch genommen werden. Es soll auch keinerlei weder direkte noch indirekte Verpflichtung für den Vesuch der vom Staat errichteten gemeinsamen höhern Lehranstalten ausgesprochen wersden. Das Letzte durch Präsidial-Entscheid.

Sie sehen also daraus, woher der Wind weht. Es ist die Eisersucht des Konsessionalismus, die das Ihre allein behalten und frei sein will, etwas zu thun oder zu lassen, was das Allgemeine betrifft. Was uns von diesem Standpunkt aus konsequent, aber engherzig, gar zu engherzig erscheint, ist die Verwahrung gegen ein gemeinsames Lehrerseminar. Ueberhaupt hätten wir das höhere Unterrichtswesen wohl unter eine gemeinsame Direktion stellen können ohne Furcht vor konsessioneller Neutralisation. Wo das Wissenschaftzliche vorherrschen muß, da sind die Schüler schon selbständiger und der religiöse Grund ist großentheils gelegt; auch wird jede Anstalt ihr Gewissen bewahren und in keine einseitige Nücksichtslosigkeit versallen. Gegenseitige Anerkennung verböte alles Ausschließende, wie das überhaupt bei dem paritätischen Verhältzniß unserer Bevölkerung vermieden werden müßte. Wir glauben, es hätte sich ein gemeinsames Lehrerseminar nur wohlthätig erweisen müssen, as hätte sich ein gemeinsames Lehrerseminar nur wohlthätig erweisen müssen.

Natürlich ist das, was jetzt bestimmt wurde, noch nicht das Endergebniß; wir glauben aber, daß unter den jetzigen Umständen keine wesentlichen Modisiskationen gemacht werden und daß die Mehrheit des Volks zuletzt nicht anders endgültig entscheiden wird.